



Satzung

§ 1 Name und Sitz, Grundsätzliches

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des St. - Elisabeth - Kindergartens in Dahn e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Dahn.
3. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - 2.1. Die Förderung von unmittelbar der kindgerechten Entwicklung, Erziehung und Ausbildung dienenden Vorhaben des St. - Elisabeth - Kindergartens, wie z. B.:
 - 2.1.1. Die Durchführung von Veranstaltungen für Kindergartenkinder.
 - 2.1.2. Die Beschaffung von:
 - 2.1.2.1. Lehr -, Lern - und Ausbildungsmaterialien
 - 2.1.2.2. Kindergartenbüchern
 - 2.1.2.3. Spielgeräten und Spielsachen für Kindergartenkinder.
 - 2.1.3. Die finanzielle und ideelle Unterstützung von sinnvollen Projekten für den Kindergarten, wenn Träger und Kommune nicht über genügend Mittel verfügen
 - 2.2. Die Kontaktpflege zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten, Kindergartenkindern, Kindergartenleitung, Erzieherinnen, sonstigen dem Betrieb des Kindergartens angehörende Personen, Elternbeirat und der Trägerschaft des Kindergartens untereinander und zum Kindergarten.
3. Es gelten folgende Grundsätze:
 - 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3.2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 3.3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.
 - 3.4. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sowie unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind nicht zulässig.
 - 3.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Annahme dieser Erklärung durch den Vorstand erworben.

3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann jederzeit unter Einhaltung einer Monatsfrist erfolgen.
5. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins gefährdet, spätestens zum Ende eines Kalenderjahres aussprechen. Der Antrag auf Ausschluss kann nur schriftlich erfolgen und muss von mindestens drei Mitgliedern des Vereins unterzeichnet sein. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beizulegen; über den Antrag entscheidet der Vorstand nach vorheriger mündlicher Anhörung des auszuschließenden Mitglieds. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und den Antragstellern mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied, das trotz zweifacher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, scheidet aus dem Verein aus. Der Vorstand ist berechtigt, ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitgliedern die Beitragsrückstände zu erlassen. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Anregungen an den Vorstand zu richten, die der Förderung des Vereinszwecks dienen.
7. Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Für Beiträge und Spenden werden Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. Der Vorstand
 - 1.2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:
 - 1.1. Dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2. Dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3. Dem Kassenwart
 - 1.4. Dem Schriftführer
 - 1.5. Der Kindergartenleiterin
2. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Kindergartenleiterin gehört dem Vorstand kraft Ihres Amtes an.
3. Nach außen vertreten wird der Vorstand durch seinen 1. oder 2. Vorsitzenden.
4. Im Innenverhältnis unterliegen Rechtsgeschäfte des 1. oder 2. Vorsitzenden den Beschlüssen des Vorstands.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, dem 2. Vorsitzenden zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Kindergartenleiterin den Ausschlag.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus Ihren Reihen gewählt; gleichzeitig werden zwei Kassenprüfer in gleicher Weise für ein Jahr gewählt.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen; er verwaltet das Vermögen des Vereins und beschließt die Verwendung der Mittel.

8. Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen, die vom Vorsitzenden einzuberufen ist. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Protokolle sind zehn Jahre lang aufzubewahren.
9. Die Amtsführung des Vorstands erfolgt ehrenamtlich.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Der Vorsitzende muss die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 4.1. Die Wahl des Vorstands im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2.
 - 4.2. Die Wahl der Kassenprüfer im Sinne des § 5 Absatz 6.
 - 4.3. Die Entgegennahme des Jahresberichts.
 - 4.4. Die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und des Kassenberichts.
 - 4.5. Die Entlastung des Vorstands nach Bericht der Kassenprüfer.
 - 4.6. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern.
 - 4.7. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - 4.8. Satzungsänderungen.
 - 4.9. Die Auflösung des Vereins.
 - 4.10. Alle sonstigen Ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
 - 4.11. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
 - 4.12. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und Änderungen des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit.
 - 4.13. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind in einem Protokoll vom Schriftführer abzufassen. Sie sind von diesem und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 7 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Ausgaben und Einnahmen des Vereins; hierüber fertigen Sie einen Bericht.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Kindergarten St. Elisabeth in Dahn. Das Vermögen muss für die in dieser Satzung aufgeführten Zwecke verwendet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Annahme durch die Mitgliederversammlung und mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pirmasens in kraft. Die Mitgliederversammlung hat am 23.08.1994 diese Satzung angenommen. Der Vorstand hat die unmittelbare Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zu veranlassen.

Die Eintragung beim Amtsgericht erfolgte am 26.10.1994.